

G e s e z

betreffend das Notariatswesen des Cantons Zürich.

Erster Abschnitt.

Organische Bestimmungen.

§. 1. Der Canton ist in Notariatskreise eingetheilt. Für jeden derselben wird ein Landschreiber (Notar) bestellt.

§. 2. Um Landschreiber sein zu können, ist erforderlich, daß man

- 1) das staatsbürgerliche Stimmrecht besitze und handlungsfähig sei;
- 2) weder Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichtes, noch Präsident eines Bezirksgerichtes oder Bezirksstatthalter sei, noch den Beruf eines Rechtsanwaltes ausübe;
- 3) durch genügende Zeugnisse und durch eine zu bestehende Prüfung sowohl über guten Leumden, als über die wissenschaftliche Tüchtigkeit sich ausweise.

§. 3. Die im §. 2. Nr. 3. erwähnte Prüfung steht dem Obergerichte und zwar zunächst der Justiz-Commission zu.

Zu dieser Prüfung sind zwei vom Obergerichte zu bezeichnende Landschreiber zuzuziehen.

Jeder Candidat hat dafür eine Gebühr von 36 Frkn. im Ganzen zu entrichten.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Kenntnisse und praktische Tüchtigkeit aus früherer

amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

§. 4. Je nach dem Erfolge der in §. 3. bezeichneten Prüfung wird dem Geprüften ein Fähigkeitszeugniß, ohne welches die Stelle eines Landschreibers nicht erlangt werden kann, ausgestellt oder verweigert.

Die Dauer der Gültigkeit eines Fähigkeitszeugnisses wird jedesmal von dem Obergerichte bestimmt.

§. 5. Ein Landschreiber hat für die gesetzmäßige Führung seines Amtes bei dem Regierungsrathe eine Real- oder Personal-Caution zu hinterlegen, deren Größe von dem Obergerichte, je nach den Verhältnissen des betreffenden Notariatskreises, mindestens auf 8000 Frkn., höchstens auf 16,000 Frkn. festgesetzt wird.

§. 6. Die Wahl der Landschreiber steht dem Regierungsrathe zu.

§. 7. Die Landschreiber werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 8. Jede Erwählung, Resignation, Suspension oder Entsetzung eines Landschreibers ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 9. Ein Landschreiber ist verpflichtet, in seinem Notariatskreise zu wohnen.

Sedoch kann das Obergericht, wenn dieses im Interesse des betreffenden Kreises liegt, den Wohnsitz des Landschreibers in dem Hauptorte des Bezirkes, zu welchem sein Notariatskreis ganz oder theilweise gehört, anordnen.

§. 10. Jeder Landschreiber hat vor versammeltem Obergerichte folgenden Pflichteid zu leisten:

„Ihr sollet schwören, in der Ausübung Eueres Amtes die gesetzlichen Vorschriften betreffend das Notariatswesen gewissenhaft zu befolgen, insbesondere mit Treue und Genauigkeit, sei es die Willenserklärungen derjenigen Personen, die sich des Notariates bedienen, zu Protokoll zu nehmen, oder eigene Wahrnehmungen zu bezeugen; bei Führung der Protokolle, so wie bei Ausfertigungen jeder Art, mit Fleiß, Sorgfalt und Unverdroffenheit zu verfahren, auch die vorgeschriebene Verschwiegenheit zu beobachten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen; endlich nicht ein Mehreres als die tarifmäßigen Gebühren zu fordern. Alles getreulich und ohne Gefährde.“

§. 11. Als Substitut eines Landschreibers, der nöthigenfalls die Stelle des Letztern zu vertreten und die ausgefertigten Urkunden durch seine Unterschrift zu beglaubigen befugt ist, wird nur derjenige anerkannt, welcher in dieser Eigenschaft von dem Obergerichte nach vorgenommener Prüfung genehmigt worden ist, und vor demselben nachfolgenden Pflichteid geleistet hat:

„Ihr sollet schwören, die Euch übertragenen Notariatsgeschäfte mit gewissenhafter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften betreffend das Notariatswesen zu besorgen; über den Inhalt der Protokolle und Akten völlige Verschwiegenheit zu beobachten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen; endlich nicht ein Mehreres als die tarifmäßigen

Gebühren zu fordern. Alles getreulich und ohne Gefährde.“

Zweiter Abschnitt.

Von den Verrichtungen der Landschreiber.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von der Zuständigkeit, den Ausstandsfällen und den Audienztagen.

§. 12. Der Geschäftskreis der Landschreiber begreift:

- 1) solche Geschäfte und Verrichtungen, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises, und
- 2) solche Geschäfte und Verrichtungen, für welche jeder Landschreiber ohne Rücksicht auf seinen Notariatskreis zuständig ist.

§. 13. Die Geschäfte und Verrichtungen der erstern Klasse bestehen:

A. in der Mitwirkung bei allen Rechtsgeschäften, welche eines der nachstehenden Verhältnisse zum Gegenstand haben, nämlich:

- 1) den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken,
 - a) in so fern derselbe auf anderm Wege, als durch Erbfolge Statt findet, wie z. B. durch Kauf, Tausch, Ausscheidung unter den Erben, Schenkung;
 - b) durch Leiblingsvertrag;

- 2) das Special-Pfandrecht an Grundstücken und das Schuldbriefverhältniß überhaupt, in Beziehung sowohl auf Forderung, als Pfandrecht;
- 3) die Realkasten;
- 4) das generelle Pfandrecht (die General-Obligation).

B. in dem Actuariat bei den Bezirksgerichten in Concurssälen.

C. in Ob signationen und Aufnahme von Inventarien aus gerichtlichem Auftrage.

Für die unter A. 1. 2. und 3. bezeichneten Rechtsgeschäfte ist derjenige Landschreiber, in dessen Notariatskreis die betreffenden Grundstücke gelegen sind, für generelle Verpfändung, so wie für die unter B. angeführten Verrichtungen der Landschreiber vom Wohnorte beziehungsweise des Verpfänders oder des Gemeinschuldners, endlich für die unter C. benannten Geschäfte derjenige Landschreiber, in dessen Notariatskreis die betreffenden Sachen sich befinden, ausschließlich zuständig.

§. 14. Die Geschäfte und Verrichtungen der zweiten Klasse (§. 12.) bestehen:

- 1) in der Mitwirkung bei letztwilligen Verordnungen und Wechsel-Protesten, und
- 2) in der öffentlichen Beurkundung jedes anderweitigen Geschäftes oder Herganges, wobei die Mitwirkung eines Notars zwar nicht wesentlich erforderlich ist, aber von den dabei Beteiligten gewünscht wird.

§. 15. Ein Landschreiber darf seine Verrichtungen in keinem Falle ausüben, wobei er in eigenem

oder in fremdem Namen, ferner einer seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis in den zweiten Grad, oder auch eine Person, deren mutmaßlicher Erbe er zur Zeit der Aufnahme des betreffenden Rechtsgeschäftes ist, als betheiligte erscheint.

Eben so wenig darf der Substitut eines Landschreibers dessen Stelle vertreten, in so fern dieser oder er selbst in einem der eben bezeichneten Fälle sich befinden; sondern es ist von dem Landschreiber ein Anderer als Stellvertreter zuzuziehen.

§. 16. Die Landschreiber sind verpflichtet, jedes vorkommende Rechtsgeschäft sogleich in Gegenwart der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und unverzüglich auszufertigen. Sollte indessen ein Rechtsgeschäft sich als weitläufig oder verwickelt darstellen, so ist es ihnen gestattet, dasselbe zu verschieben und den Betheiligten einen besondern Tag für die Aufnahme zu bestimmen.

Die Ausfertigung der Urkunden für solche Geschäfte, welche nicht als dringend erscheinen, soll auf Verlangen der Betheiligten längstens in einer Frist von zwei Monaten vom Tage der Aufnahme geschehen.

II. Von den Protokollen, dem Archiv und dem Notariatsiegel.

§. 17. Ein Landschreiber hat folgende Protokolle und Verzeichnisse zu führen:

- 1) Ein Journal (Tagebuch), in welchem alle vor ihm verhandelten Rechtsgeschäfte genau

nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung mit fortlaufenden Nummern, je nach der Natur derselben, entweder in allen wesentlichen Bestandtheilen, oder nur mit kurzer Hinweisung, sei es auf das betreffende Hauptprotokoll oder auf Aktenstücke, die im Archiv aufbewahrt werden, vorgemerkt werden müssen. Insbesondere ist auch anzumerken, wenn und welche Hindernisse der Ausarbeitung und Ausfertigung eines Geschäftes im Wege stehen.

- 2) Ein Grundprotokoll, in welches alle auf Liegenschaften bezüglichen Rechtsgeschäfte vollständig, mit Hinweisung auf die betreffende Nummer des Journals, eingetragen werden sollen.

Wenigstens für jede Kirchengemeinde (in der Stadt Zürich für die ganze politische Gemeinde) ist von nun an ein besonderes Grundprotokoll erforderlich.

- 3) Ein Protokoll für alle übrigen nicht in das Grundprotokoll fallenden Geschäfte.
- 4) Ein Depositen-Verzeichniß, in welches nach einem von dem Obergerichte zu gebenden Formular die Depositen einzutragen sind.

§. 18. Jedes Protokoll muß, ehe es gebraucht werden darf, dauerhaft gebunden und vollständig paginirt sein.

§. 19. Ueber jedes Protokoll wird ein Register geführt, welches die Geschlechts- und Tauf-Namen, Heimath und Wohnort aller Personen, die darin als betheiliget vorkommen, nach den Geschlechtsnamen

alphabetisch geordnet, enthält und jederzeit am Schlusse jedes Bandes eingetragen werden soll.

§. 20. Ueber das Grundprotokoll der Städte Zürich und Winterthur wird ein zweites, die Nummern der einzelnen Gebäude nach ihrer Reihenfolge in dem Brand-Assecuranz-Kataster enthaltendes, Register geführt.

§. 21. Bei der Führung des Grundprotokolles wird bei jedem Eintrag über ein Grundstück eine Hinweisung auf die Stelle sowohl des nächst vorhergehenden, als auch, sobald dieser Fall eintritt, des nächstfolgenden Eintrages, und zwar das erstere dieser Citate im Contexte, das letztere auf dem Rande zur Seite des betreffenden Grundstückes angebracht. Eben so sind den Vorständen, so weit es möglich ist, die Citate der betreffenden Schuldinstrumente beizufügen.

§. 22. Jeder Landschreiber hat in seinen Protokollen sowohl den Anfang, als das Ende seiner dießfälligen Verrichtungen zu bemerken. Kann er letzteres nicht selbst thun, so soll es durch seinen Stellvertreter geschehen.

§. 23. Das Material, welches zu den Protokollen verwendet wird, soll dauerhaft und die Schrift deutlich und reinlich sein. Es darf kein Blatt herausgenommen, auch nicht ein anderes an dessen Stelle gesetzt werden.

§. 24. Die als Belege der Protokolle dienenden Akten sind in besondern Abtheilungen für jedes einzelne Protokoll mit der Zahl des Bandes und der

Seite, auf welcher sich der betreffende Eintrag befindet, zu bezeichnen und beisammen aufzubewahren.

§. 25. Das Archiv eines Landschreibers, welches aus den Protokollen, Registern und Akten, so wie den allfälligen Depositen besteht, ist an einem völlig sichern und trockenen Orte, unter Verantwortlichkeit des Landschreibers, und zwar so zu verwahren, daß kein nicht Berechtigter dazu gelangen oder davon Einsicht nehmen kann.

Das Kanzlei-Local unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

§. 26. Jeder Landschreiber hat auf eigene Kosten ein amtliches Siegel anzuschaffen, dessen Form und Inschrift von dem Obergerichte festgesetzt wird, und das von dem Nachfolger im Amte zu übernehmen ist.

III. Vorschriften für die Aufnahme und Fertigung von Rechtsgeschäften überhaupt.

§. 27. Jedes Zeugniß eines Landschreibers zur Beurkundung irgend eines Herganges oder tatsächlichen Verhältnisses soll auf der vollständigen Ueberzeugung des Ausstellers von der Wahrheit dessen, was den Gegenstand des Zeugnisses ausmacht, beruhen, dieser Ueberzeugung gemäß, treu und unummunden ertheilt, auch die Quelle derselben, so wie der Zeitpunkt der dießfälligen Thätigkeit des Notars, genau angegeben werden.

§. 28. Vor den Landschreibern wird in der Regel mündlich verhandelt. Indessen steht es Jedermann frei, ein Rechtsgeschäft bereits in Schrift verfaßt

zur Protokollirung und Ausfertigung zu übergeben. Nichts desto weniger sind auch in diesem Falle die in den §§. 29. und ff. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren zu beobachten.

§. 29. Bei Behandlung jedes Rechtsgeschäftes hat der Landschreiber vor Allem sowohl über die Identität der, sei es als handelnd oder als Zeugen vor ihm auftretenden Personen, als auch über die, dießfällige Fähigkeit der Zeugen sich die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und die Personen mit möglichster Genauigkeit, nöthigenfalls mit ihren üblichen Beinamen, im Protokoll zu bezeichnen.

§. 30. Wenn Jemand anstatt eines Andern handelnd auftritt, so hat der Landschreiber dafür zu sorgen, daß derselbe sich über seine Eigenschaft als Bevollmächtigter genügend ausweise, und die Art, wie dieses geschehen ist, im Protokoll anzugeben.

Allfällig eingelegte schriftliche Vollmachten sind im Archiv aufzubewahren.

§. 31. Dem Landschreiber liegt ferner ob, sich von der Willensfreiheit der vor ihm auftretenden Personen zu überzeugen, und, wenn einer solchen dieselbe mangelt, die Fertigung des betreffenden Geschäftes zu verweigern. Wenn Gefahr im Verzug ist, so hat er zwar das Geschäft aufzunehmen, dabei aber einen solchen Mangel anzumerken und seine dießfälligen Wahrnehmungen anzugeben.

§. 32. In Absicht auf die innern Erfordernisse eines Rechtsgeschäftes besteht die Mitwirkung des Landschreibers im Allgemeinen darin, daß er die wahre Meinung der vor ihm auftretenden Personen

deutlich zu vernehmen und alle Irrthümer, Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten mit Sorgfalt zu verhüten suche, dabei aber jeder zudringlichen Einmischung in die öconomische Seite des Geschäftes sich enthalte.

§. 33. Bei Rechtsgeschäften, welche zwar nicht zu den verbotenen gehören, aber nach den bestehenden Gesetzen mit Wahrscheinlichkeit als ungültig angefochten würden, so wie in den Fällen, wo bei einer Partei offenbar Irrthum obwaltet, ist es Pflicht des Landorschreibers, die vor ihm auftretenden Personen hierüber zu belehren, und, wenn sie dessen ungeachtet auf ihrem Vorsatze bestehen, zwar die Protokollirung und Ausfertigung vorzunehmen, aber zu seiner künftigen Rechtfertigung die geschehene Belehrung im Journal kurz vorzumerken.

§. 34. Wenn bei Aufnahme eines Geschäftes sich Spuren von Verbrechen oder Vergehen zeigen, so ist der Landorschreiber zur Anzeige verpflichtet, widrigenfalls die Vorschriften der §§. 54. und 58. des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen.

§. 35. Bei den in einem Rechtsgeschäfte vorkommenden Geldsummen ist der betreffende Münzfuß und allfällig auch die Münzsorte genau zu bezeichnen. Diejenigen Summen, deren genaue Bestimmung für das betreffende Geschäft von Wichtigkeit ist, werden sowohl im Protokoll, als in der Ausfertigung mit Buchstaben geschrieben.

§. 36. Die Protokolle, so wie die ausgefertigten Urkunden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen, Lücken oder Rasuren irgend einer Art geschrieben

werden. Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es so geschehen, daß sie lesbar bleiben.

Veränderungen oder Zusätze sollen einzig auf dem Rande oder am Schlusse angebracht, auch stets durch die Unterschrift des Notars beglaubigt werden.

§. 37. Besteht die Urkunde aus mehr als einem Bogen, so ist das Papier mittelst einer Schnur zusammen zu heften, deren beide Enden mit dem Siegel des Gerichtes, oder, wenn dieses nicht zur Anwendung kömmt, mit demjenigen des Notars befestigt werden. Diese Vorschrift ist auch bei bloßen Auszügen und Abschriften zu beobachten.

§. 38. Für jedes Aktenstück, welches einem Land-schreiber anvertraut werden muß, hat derselbe auf Verlangen einen Empfangschein auszustellen.

§. 39. Die Land-schreiber, so wie die Bezirks-gerichtspräsidenten sind in Absicht sowohl auf diejenigen Rechtsgeschäfte, bei welchen sie in jener Eigenschaft mitgewirkt haben, als auf den Inhalt ihrer Protokolle und Akten überhaupt, zur Verschwiegenheit verpflichtet, in so weit nicht gesetzlich eine Ausnahme hievon Statt findet.

Zweiter Titel.

Vorschriften über solche Einrichtungen, für welche ausschließlich der Land-schreiber des betreffenden Kreises zuständig ist.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 40. Bei allen Rechtsgeschäften, welche eines

der in §. 13. unter A. bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, bestehen die Verrichtungen des Landorschreibers :

- 1) in der Aufnahme des Geschäftes in das Journal (§. 17.);
- 2) in der Eintragung desselben in das betreffende Protokoll, und
- 3) in der Ausfertigung der Urkunde.

Bei diesen Geschäften wird in den Protokollen und Ausfertigungen nur die deutsche Sprache gebraucht.

§. 41. Jedes Geschäft ist entweder bei der Aufnahme oder bei der Eintragung den Betheiligten vorzulesen, oder zur Einsicht mitzutheilen, und daß und wann es geschehen, im betreffenden Protokoll anzumerken.

§. 42. Die Urkunde ist derjenigen Person auszuliefern, welche durch das in Frage stehende Geschäft dem andern Kontrahenten ein Recht einräumt.

§. 43. Die in §. 40. unter Nr. 3. erwähnten Urkunden sind sowohl mit der vollständigen Namensunterschrift des Landorschreibers, nach Benennung des betreffenden Notariatskreises, als auch mit dem Siegel des Bezirksgerichtes der gelegenen Sache, so wie mit der Unterschrift des Präsidenten desselben und dem Datum der Besiegelung, zu versehen. Für die Besiegelung hat der Landorschreiber vor Auslieferung der Urkunde zu sorgen.

§. 44. In den Fällen, wo wegen gesetzlichen Ausstandes eines Landorschreibers ein anderer als Stellvertreter zugezogen werden muß (§. 15.), ist

von diesem das Geschäft gleichwohl den Protokollen des Erstern einzuverleiben, in denselben aber, so wie in der Ausfertigung, dieses Umstandes ausdrücklich zu erwähnen und die vollständige Namensunterschrift des Stellvertreters an beiden Stellen beizufügen.

§. 45. Wenn der Substitut eines Landeschreibers unterzeichnet, so hat er sich folgender Formel zu bedienen:

Kanzlei des Notariatskreises N. N.
Wegen Verhinderung des Landeschreibers,
N. N., beeidigter Substitut.

§. 46. Auf der Außenseite jeder Urkunde ist eine, den Gegenstand und das Datum derselben, die Stelle des Protokollcs, wo das Geschäft zu finden ist, und die Berechnung der Taxe enthaltende, Ueberschrift anzubringen.

II. Vorschriften betreffend Rechtsgeschäfte, durch welche über Eigenthum oder andere Rechte an Grundstücken verfügt werden soll.

§. 47. Wenn in einem Rechtsgeschäfte über Rechte an Grundstücken verfügt werden soll, welche in verschiedenen Notariatskreisen gelegen sind, so ist die Mitwirkung der Landeschreiber jedes der betreffenden Kreise auf folgende Weise erforderlich:

- 1) Die Aufnahme des ganzen Rechtsgeschäftes in das Journal geschieht durch den Landeschreiber, in dessen Kreis der Eigenthümer der in Frage stehenden Liegenschaften zugleich seinen Wohnsitz hat, oder wenn er in keinem der betreffenden Notariatskreise wohnen würde, durch denjeni-

gen Landschreiber, zu dessen Kreis der größere Theil dieser Grundstücke gehört. Von der geschehenen Aufnahme eines solchen Geschäftes wird der Landschreiber durch Zustellung eines beglaubigten Auszuges seines Journales den andern betreffenden Landschreibern unverzüglich Kenntniß geben, welche denselben wörtlich und vollständig auch ihrem Journal sogleich einzuverleiben und dem Erstem mit einer Empfangsbescheinigung zugleich einen vollständigen und beglaubigten Auszug ihres Grundprotokolles über die betreffenden Liegenschaften nach Anleitung des §. 51. zu stellen haben.

- 2) Auf diese Grundlage hin wird das Geschäft von dem ersten Landschreiber ausgearbeitet und die erforderliche Urkunde ausgefertigt, welche auch von den übrigen Landschreibern zu unterzeichnen und, so weit als es erforderlich, in ihr Protokoll aufzunehmen ist.
- 3) Sind die Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen, so wird die Besiegelung der Urkunde durch sämtliche Präsidenten der betreffenden Bezirksgerichte erforderlich.

§. 48. Wenn über Grundstücke verfügt werden soll, die zwar außer den Grenzen des hiesigen Cantons gelegen, aber den dießseitigen Notariatsprotokollen einverleibt sind, so ist nach den Staatsverträgen, in so weit solche vorhanden sind, zu verfahren, in zweifelhaften Fällen aber durch das Mittel des Bezirksgerichtes bei dem Obergerichte Anleitung einzuholen.

§. 49. Wenn das Eigenthum an einem Grundstücke nicht aus den Protokollen sich ergibt oder auf andere unzweifelhafte Art hergestellt werden kann, so hat der Landschreiber dieses sowohl im Protokoll, als in der Ausfertigung ausdrücklich anzumerken.

Dem Disponenten bleibt es unbenommen, in Ermangelung genügender Nachweise einen gerichtlichen Aufruf an allfällige dritte Ansprecher des betreffenden Grundstückes zu verlangen.

§. 50. Ueber das Dasein eines Gebäudes oder anderer Grundstücke hat sich der Landschreiber, bevor er ein dieselben betreffendes Geschäft fertigt, sei es aus den Protokollen oder auf andere zuverlässige Weise, diejenige Kenntniß zu verschaffen, welche für die Sicherheit der Betheiligten erforderlich ist. Bei Gebäuden ist jedesmal die Nummer und der Werth derselben laut dem Brand-Assecuranz-Kataster einfach anzugeben.

§. 51. In jedem Falle der Uebertragung des Eigenthums, so wie der Verpfändung eines Grundstückes, sind einerseits die allfällig damit verbundenen Realrechte, wie Dienstbarkeitsrechte, eingehende Grundzinse u. s. w., und andererseits alle bereits auf demselben haftenden dinglichen Lasten, wie Zehnten, Grundzinse, Dienstbarkeiten, insbesondere die sogenannten Vorstände, so wie die Anhänge, so weit diese Verhältnisse aus den Protokollen ersichtlich sind, mit Genauigkeit anzugeben.

Auch bei Einräumung anderer dinglichen Rechte an Grundstücken sind alle bereits darauf haftenden

ältern Rechte vorzustellen, welche durch das später begründete geschmälert werden oder der Ausübung desselben hinderlich sein könnten.

Finden sich sämmtliche Grundstücke, welche ein neuer Eintrag betreffen soll, bereits in dem nämlichen Bande des Protokolles eingetragen, so darf in dem neuen Eintrage, bezüglich auf die Anstöße und Anhänge, so fern keine Veränderung derselben in der Zwischenzeit Statt gefunden hat, lediglich auf jenen frühern verwiesen werden.

§. 52. Wenn das Eigenthum an einem Grundstücke, welches mit andern Grundstücken für eine Schuld verpfändet ist, auf einen Dritten übergeht, oder wenn die Realtheilung eines einzelnen verpfändeten Grundstückes Statt findet, so sind die darauf haftenden Schulden auf die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß des ungefähren Werthes der letztern zu verlegen und von den neuen Eigenthümern zu übernehmen.

In solchen Fällen sollen jedoch die Landschreiber die Auflösung bestehender Einzinsereien möglichst herbeizuführen trachten, und ebenso zu Verhütung neuer Einzinsereien die Betheiligten zu bewegen suchen, daß alle auf diesen Grundstücken haftenden Vorstände, mit allfälliger Ausnahme des Zehnten und der Grundzinse, sobald es der Darlehensvertrag gestattet, abgelöst werden.

§. 53. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, sei es Behufs der Verpfändung oder zu einem andern Gebrauche, einen Auszug des Grundprotokolles über

eines oder mehrere seiner Grundstücke von dem Landschreiber zu verlangen.

In so fern dieser Auszug als Geldausbruchschein, d. h. Behufs eines Gelddarlehens, dienen soll, so ist hinsichtlich seines Inhaltes die Vorschrift des §. 51. zu beobachten, wobei indessen die sogenannten Anhänge nur summarisch angegeben werden können.

§. 54. Auf jedem Geldausbruchschein ist die Dauer seiner Gültigkeit anzumerken, welche in der Regel vier Wochen, niemals aber länger als acht Wochen betragen soll, und zwar in der Meinung, daß der Landschreiber verpflichtet ist, während dieser Zeit, in so fern ihm der Geldausbruchschein nicht vorher zur Entkräftung zurückgestellt wird, kein Geschäft zu fertigen, wodurch eine Veränderung seines Inhaltes bewirkt würde. Ausgenommen ist einzig die Löschung von Vorständen.

Nach Ausfertigung des Schuldbriefes wird der Geldausbruchschein dem Gläubiger auf sein Verlangen zur Vergleichung mit jenem zugestellt und hernach im Archiv aufbewahrt.

§. 55. Wenn ein Gelddarlehen ganz oder theilweise zur Abzahlung von Vorständen verwendet werden soll, so ist der Landschreiber verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers diese Ablösung zu besorgen.

§. 56. In jeder Urkunde über ein Geschäft, wodurch ein Pfandrecht an einem Grundstücke begründet wird, soll 1) die bestimmte oder unbestimmte Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht bestellt wird, und 2) die Bezeichnung des Grundstückes

auf die in §. 51. vorgeschriebene Weise enthalten sein.

Blos aufprotokollirte Grundversicherungen (Stadt- und Landrecht Ehl. X. § 42.) sind, wenn eine jüngere errichtet und dafür eine Urkunde ausgestellt wird, entweder zu löschen, oder nachträglich ebenfalls in Urkunde auszufertigen.

§. 57. In dem eigentlichen Schuldbriefe soll insbesondere enthalten sein:

- 1) das Bekenntniß des Empfanges der Darlehenssumme;
- 2) das Versprechen, das Maas und der Zeitpunkt der Verzinsung, und
- 3) das Versprechen, die Art und der Zeitpunkt der Rückzahlung.

§. 58. In jeden Kaufschuldbrief ist, wenn nicht in dem Kaufvertrage ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist, folgender Vorbehalt aufzunehmen:

Der Schuldner ist berechtigt, den Betrag des Schadens, welcher allfällig für ihn aus dinglichen Lasten irgend einer Art entsteht, die beim Kaufe der in gegenwärtiger Urkunde bezeichneten Grundstücke verschwiegen worden sind, an der Schuldsomme in Abrechnung zu bringen.

§. 59. Provisorische gerichtliche Verfügungen, betreffend bestimmte Grundstücke, sind im Journal vorzumerken.

§. 60. Die Ausfertigung einer neuen Urkunde, welche an die Stelle einer noch vorhandenen, aber schadhaften, treten soll, findet nur mit Bewilligung des Obergerichtes, auf einen Antrag des Bezirks-

gerichtes, Statt, dem der Bericht des betreffenden Landschreibers und, wenn die Urkunde nicht im Protokoll enthalten ist, die Einholung der Erklärung der Betheiligten vorangehen soll. In die neue Ausfertigung ist vorerst die Veranlassung derselben, sodann die alte Urkunde wörtlich und vollständig aufzunehmen, am Schlusse zu bemerken, daß diese Abschrift die einzig gültige Urkunde sei, die alte aber entkräftet im Notariatsarchiv aufbewahrt werde, und endlich die erstere auf die in §. 81. vorgeschriebene Weise zu beglaubigen.

Wenn die alte Urkunde im Protokoll zu finden ist, so wird die geschehene Erneuerung lediglich auf die für Löschungen im §. 64. u. ff. vorgeschriebene Weise in dem Protokoll vorgemerkt, im entgegengesetzten Falle aber demselben die neue Ausfertigung unter ihrem Datum vollständig einverleibt.

§. 61. Ist die Ausfertigung einer neuen Urkunde an Statt einer verloren gegangenen erforderlich, so wird auf die §. 60. bezeichnete Weise verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß in allen Fällen dieser Art die Erklärungen der Betheiligten vorerst einzuholen sind.

§. 62. Die Löschung einer Urkunde, die ein Rechtsgeschäft betrifft, welches eines der in §. 13. unter A. Nr. 2. u. 4. bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande hat, findet Statt, sobald dieselbe dem Landschreiber entweder bereits entkräftet, oder mit dem Begehren, die Löschung vorzunehmen, übergeben, oder derselbe durch einen Gerichtsbeschluß dazu ermächtigt worden ist.

Ein Weiberguts - Versicherungsbrief hingegen darf nur unter Beobachtung der in dem Gesetze vom 13. December 1810 für die Veräußerung derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten gelöscht werden.

Die Löschung einer Urkunde, welche nicht zur Stelle gebracht werden kann, findet nur in Folge eines Beschlusses des Obergerichtes, auf den Antrag des betreffenden Bezirksgerichtes, Statt.

§. 63. Das Obergericht wird durch ein Reglement dafür sorgen, daß mit Bezug auf die in §§. 60., 61. und 62. bezeichneten Fälle ein gleichartiges Verfahren von den Bezirksgerichten beobachtet werde.

§. 64. Die Löschung besteht darin, daß der Landschreiber die ihm übergebene Urkunde durch einen Schnitt und durch Abnahme des Siegels entkräftet, und sowohl auf der Ueberschrift derselben, als zur Seite des betreffenden Eintrages im Grundprotokoll vormerkt, daß und an welchem Tage dieses geschehen sei.

§. 65. Geschieht die Löschung in Folge einer gerichtlichen Ermächtigung, so wird einzig dieser, unter Angabe ihres Datums, an der in §. 64. bezeichneten Stelle des Protokolles erwähnt und die Ausfertigung des betreffenden Gerichtsbeschlusses im Archiv aufbewahrt.

§. 66. Abschlagszahlungen werden, als theilweise Löschungen, sowohl in der betreffenden Urkunde, als im Grundprotokoll vorgemerkt, und zwar an beiden Orten zur Seite des Einganges des betreffenden Eintrages, unter Angabe sowohl des noch

übrig bleibenden Betrages der Schuldsomme, mit Buchstaben ausgedrückt, als des Tages der geschehenen Zahlung und der Abschreibung, auch mit Beisetzung der Unterschrift des Landschreibers.

Abschlagszahlungen an eine Schuld, für welche keine Schuldurkunde ausgefertigt ist, dürfen nur auf persönliche oder amtlich beglaubigte schriftliche Erklärung des Gläubigers im Protokoll abgeschrieben werden.

§. 67. Die Bedingungen, unter welchen die Vereinigung der Schuldprotokolle einer Gemeinde Statt findet, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dritter Titel.

Vorschriften, betreffend Verrichtungen, für welche jeder Landschreiber zuständig ist.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 68. In der Regel sind die Verrichtungen, welche dem Landschreiber bei einem in diese Klasse gehörigen Rechtsgeschäfte obliegen, in Einem Akte vorzunehmen. Ausgenommen sind einzig verwickelte oder hinsichtlich der Fassung schwierige Geschäfte.

§. 69. Am Schlusse jeder Verhandlung ist dieselbe den Betheiligten vorzulesen, und daß solches geschehen sei, in der Urkunde ausdrücklich zu erwähnen.

§. 70. Die Urkunden werden von den Betheiligten mit ihrem Namen oder wenigstens mit einem

Handzeichen unterschrieben, und die Richtigkeit der Verhandlung von dem Notar, so wie von den allfällig zugezogenen Zeugen, ebenfalls unterschriftlich bestätigt, auch die Urkunden mit dem Siegel des erstern versehen.

§. 71. Wenn ein Betheiligter nicht mit Worten, sondern nur mit einem Handzeichen unterschreibt, so muß der Grund davon, sei derselbe nun Unkunde oder eine andere Verhinderung, angeführt werden.

§. 72. Außer dem, was in §§. 69—71. vorgeschrieben ist, muß in allen Notariatsurkunden enthalten sein:

- 1) der Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
- 2) der Name und Wohnort des Notars;
- 3) eine genügende Bezeichnung sowohl der bei dem Geschäfte betheiligten Personen, als der allfällig zugezogenen Zeugen.

§. 73. Wenn Jemand die Fertigung eines in den Geschäftskreis des Notars fallenden Rechtsgeschäftes in einer fremden Sprache verlangt, so wird der Notar, wenn die fremde Sprache sowohl ihm, als den bei dem Geschäfte Betheiligten und den allfällig zugezogenen Zeugen hinreichend bekannt ist, einem solchen Begehren, unter Beobachtung der durch gegenwärtiges Gesetz überhaupt vorgeschriebenen Formen, entsprechen.

§. 74. Ist aber die fremde Sprache, sei es dem Notar, einem der bei dem Geschäfte Betheiligten oder einem der allfällig zugezogenen Zeugen, nicht hinreichend bekannt, so ist von dem Notar auf

Kosten dessen, der die Ausfertigung in fremder Sprache veranlaßt, ein zuverlässiger Dolmetscher zuzuziehen.

§. 75. Die Willenserklärungen des oder der Betheiligten werden sowohl in deutscher, als in der fremden Sprache niedergeschrieben, und hierauf jedem Betheiligten sowohl, als den Zeugen in der ihnen verständlichen Sprache vorgelesen.

§. 76. Die Verhandlung wird in deutscher und in der fremden Sprache dem Protokolle einverleibt.

§. 77. Wenn der Notar der fremden Sprache nicht mächtig ist, so ist die Ausfertigung der Urkunde und die Eintragung in das Protokoll, so weit solche in der fremden Sprache geschehen muß, durch den Dolmetscher vorzunehmen.

§. 78. Die Ausfertigung, so wie das Protokoll, werden sowohl durch die Betheiligten, als durch die allfällig zugezogenen Zeugen, den Dolmetscher und den Notar unterschrieben.

II. Vorschriften für einzelne Arten von Rechtsgeschäften.

a) Letztwillige Verordnungen.

§. 79. Bei der Fertigung einer letztwilligen Verordnung hat der Landtschreiber die Vorschriften der §§. 27. u. ff. zu beobachten, insbesondere aber von der Richtigkeit der Willensmeinung des Testator sich zu überzeugen, und den Grund dieser Ueberzeugung sowohl im Protokoll, als in der Ausfertigung anzugeben.

§. 80. Bei Empfangnahme eines eigenhändigen Testamentes hat der Notar vor Auslieferung der Empfangsbcheinigung Folgendes zu beobachten:

- 1) Er hat sich von dem Willen des Testator, das betreffende Testament zu hinterlegen, genügend zu überzeugen.
- 2) Das Testament soll mit einem Umschlage versehen sein, welcher eine, den vollständigen Namen, Heimaths- und Wohn-Ort des Testator enthaltende, Aufschrift trägt. Mangelt in dieser Beziehung etwas, so ist es durch den Notar zu ergänzen.
- 3) Der Umschlag des Testamentes soll, auch wenn er bereits versiegelt ist, mit dem Siegel des Notars versehen werden.
- 4) Wenn der Testator eine Person, an welche nach seinem Tode das Testament ausgeliefert werden soll, nicht bezeichnet hat, oder wenn die von ihm bezeichnete bis dahin aus irgend einem Grunde weggefallen ist, so hat der Notar nach eingetretenem Tode des Testator ein solches Testament dem Bezirksgerichte zur Eröffnung an die Betheiligten abzuliefern. Auf diese Bestimmung ist der Testator aufmerksam zu machen.
- 5) Der Tag und die Tageszeit der Empfangnahme ist im Protokoll und in dem Empfangschein anzugeben, und Letzterer sowohl, als der Umschlag mit der Nummer des betreffenden Protokolleintrages zu bezeichnen.

b) Beglaubigungen.

§. 81. Die Aechtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll der Notar nur bezeugen, wenn dieselben von der betreffenden Person entweder in seiner Gegenwart hingesezt, oder wenigstens anerkannt worden sind.

§. 82. Zur Vidimation (Ausstellung beglaubigter Abschrift) einer Urkunde ist erforderlich:

- 1) daß der Notar sich davon überzeugt habe, es sei die ihm vorgelegte Urschrift wirklich diejenige, als welche sie ausgegeben wird. Ist ihm dieß nicht möglich, so hat er dieses Umstandes in der Beglaubigung ausdrücklich zu erwähnen;
- 2) daß die Abschrift mit der Urschrift Wort für Wort verglichen werde.

Finden sich in der Urschrift Ausstrazungen, Zwischeneinschaltungen u. dgl., so müssen diese Unregelmäßigkeiten als solche genau in der Abschrift ange-merkt werden.

c) Auszüge.

§. 83. Bei Auszügen von Urkunden ist auf dieselbe Weise, wie im §. 82. vorgeschrieben worden, zu verfahren, und in der Abschrift nicht nur zu bemerken, daß sie nur einen Auszug enthalte, sondern auch durch die üblichen Zeichen anzudeuten, daß und wo eine Auslassung der nicht zweckdienlichen Stellen Statt gefunden habe, und außerdem in dem Zeugnisse des Notars zu bescheinigen, daß nichts hieher Gehöriges weggelassen worden sei.

Insbesondere ist bei Rechnungsauszügen aus Handlungsbüchern der Name und die Beschaffenheit, so wie die betreffende Seitenzahl des Buches genau anzugeben.

d) Wechselproteste.

§. 84. Um einen Wechselprotest aufzunehmen, ist der von dem Wechselinhaber beauftragte Notar verpflichtet, denjenigen, gegen welchen protestirt werden soll, persönlich anzugehen, um dessen Erklärung zu vernehmen. Die bisher vorgeschriebene Zuziehung von zwei Zeugen ist bei diesem Akt nicht mehr erforderlich.

§. 85. Ist dem Notar die Erklärung desjenigen, gegen welchen der Protest gerichtet werden soll, bereits schriftlich von dem Wechselinhaber behündigt worden, so hat er dieselbe vor der Protokollirung dem Aussteller zur Anerkennung vorzulegen.

§. 86. Die Protest-Akte soll, außer den im §. 72. bezeichneten Erfordernissen jeder Notariatsurkunde, insbesondere enthalten:

- 1) den Namen des Wechselinhabers, von welchem der Notar zur Aufnahme des Protestes beauftragt wurde;
- 2) den Namen der Handelsfirma oder der Person, gegen welche der Protest gerichtet werden soll;
- 3) die Erklärung der letztern wörtlich, wie dieselbe gegeben wurde, oder, in Ermangelung einer solchen, den Grund dieses Umstandes;

- 4) eine genaue und vollständige Abschrift des Wechsels, auf welchen sich der Protest bezieht;
- 5) in so fern der Protest wegen Eintritt eines Sonn- oder Fest-Tages erst an dem darauf folgenden Werktag erhoben werden konnte, die Erwähnung auch dieses Umstandes.

e) Obfignationen und Vermögensverzeichnisse.

§. 87. Jedem Landschreiber ist gestattet, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind, eine Obfignation vorzunehmen, durch welche ein Inbegriff beweglicher Sachen unter ein öffentliches Siegel gelegt und dadurch in Verwahrung genommen werden soll, bis derselbe dem hiezu Berechtigten, sei es mit oder ohne ein Inventar, ausgeliefert werden kann.

Ueber den ganzen Hergang ist in Absicht auf Zeit, Ort und Gegenstand, sowohl der Obfignation als der Entsigelung, ein genaues Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Auslieferung dieser Sachen von dem Empfänger derselben unterschriftlich zu bescheinigen ist.

§. 88. Ein Vermögensverzeichnis irgend einer Art kann mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten durch jeden Landschreiber unter öffentlichem Glauben aufgenommen werden. Ein solches Inventar soll alles, was zum Vermögen oder Nachlaß der betreffenden Person gehört, oder im Besitze derselben sich befindet, genau und vollständig enthalten, und mit einem Protokoll über den ganzen Hergang,

wie solches in §. 87. für die Obsignation vorge-
schrieben ist, beginnen.

§. 89. Wird die Besiegelung oder Inventari-
sierung einer Vermögensmasse von einem oder meh-
reren Betheiligten gegen den Willen der übrigen
verlangt, so findet dieselbe nur auf gerichtliche Ver-
fügung Statt.

Dritter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der Landschreiber.

§. 90. Der Landschreiber haftet für allen Scha-
den, welcher bei seiner Amts- oder Geschäfts-Füh-
rung von ihm selbst oder durch einen seiner Gehül-
fen, sei es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit, ent-
standen ist; im letztern Falle mit Vorbehalt des
Rückgriffsrechtes auf den Fehlbaren.

Die Erben eines Landschreibers, welche den
Nachlaß desselben unbedingt antreten, haften für
alle Forderungen auf Schadensersatz.

Wenn sie aber die Erbschaft auf Grundlage ei-
nes gerichtlichen, eine Schätzung der vorhandenen
Vermögensstücke enthaltenden, Inventars angetre-
ten haben, so haften sie für diejenigen Forderungen,
welche zur Zeit der Aufnahme dieses Inventars
nicht angemeldet worden sind, nur in so weit, als
die übernommene Erbschaft reicht.

Durch diese Vorschrift sind übrigens die gelten-
den Regeln über die Verjährung nicht ausge-
schlossen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Landschreiber.

§. 91. Der Präsident des Bezirksgerichtes hat bei der ihm zustehenden Besiegelung der Urkunden die Richtigkeit der Unterschrift des Notars und seinen amtlichen Charakter durch Namensunterschrift, Datum und Gerichtssiegel zu beglaubigen.

§. 92. Das Bezirksgericht wird jährlich durch eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, einem Mitgliede und dem Schreiber, über die Amtsführung der Landschreiber eine Untersuchung vornehmen, welche sowohl auf die äußere Beschaffenheit der Protokolle, Register und des Archives, hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Ordnung und Reinlichkeit, als auch auf allfällige Rückstände in den Ausfertigungen und, in so weit dieses möglich ist, auf die Beschaffenheit der Fassung der Einträge und die Genauigkeit theils in Angabe der Vorstände und Lasten, theils in den Citaten und Registern zu richten ist. Außerdem ist auch zu untersuchen, ob das Kanzlei-Local den in §. 25. vorgeschriebenen Erfordernissen entspreche.

§. 93. Ueber das Ergebnis der in §. 92. bezeichneten Untersuchungen wird dem Obergerichte ein Bericht erstattet; demselben ist zugleich eine Rechnung über die aus der Gerichtskasse zu ersetzenden Auslagen der bezirksgerichtlichen Commission bei Visitation der nicht am Hauptorte des Bezirkes befindlichen Notariatskanzleien zur Prüfung beizufügen.

§. 94. Auch das Obergericht wird durch eine Commission aus seiner Mitte eine Visitation sämmtlicher Notariatskanzleien in den §. 92. angeführten Beziehungen vornehmen, welche sich längstens alle vier Jahre bei jeder Kanzlei wiederholen soll.

§. 95. Die Verletzung der den Landschreibern durch gegenwärtiges Gesetz aufgelegten Pflichten, so fern sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, sondern als bloßer Disciplinar-Fehler erscheint, wird von den Aufsichtsbehörden, nach eingeholter schriftlicher Verantwortung des Betreffenden, mit nachfolgenden Ordnungsstrafen belegt:

1) Verweis.

2) Geldbuße bis auf 64 Frkn.

Außerdem werden die Aufsichtsbehörden dafür sorgen, daß jede sich zeigende Ordnungswidrigkeit in Hinsicht der Protokolle und Akten, insbesondere die Rückstände, erforderlichen Falls auf Kosten des Landschreibers unverzüglich gehoben werden. In so fern die Pflichtverletzung des Notars in der Forderung anderer oder größerer Taxen besteht, als der gesetzliche Tarif gestattet, so ist derselbe von der Aufsichtsbehörde überdieß zur Zurückerstattung des unbefugter Weise Geforderten anzuhalten.

§. 96. In jedem Falle der Suspension eines Landschreibers in seinem Amte wird für die Dauer derselben von den Aufsichtsbehörden ein Stellvertreter bezeichnet, dessen Besoldung der Landschreiber zu übernehmen hat, und deren Größe von dem

Obergerichte, auf einen Antrag des Bezirksgerichtes, festgesetzt wird.

§. 97. Auf den Fall von Abwesenheit oder Krankheit hat der Landschreiber für seine Stellvertretung zu sorgen, und, wenn er nicht einen beständigen anerkannten Substituten hat, einen andern Notar dem Bezirksgerichte zur Genehmigung vorzuschlagen.

Für eine Abwesenheit von mehr als vierzehn Tagen ist die Bewilligung des Bezirksgerichtes, und, wenn dieselbe länger als einen Monat dauern würde, diejenige des Obergerichtes erforderlich.

§. 98. Wenn ein Landschreiber nicht im Stande sein sollte, die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten selbst zu erfüllen, und nicht bereits einen beständigen hiezu fähigen Substituten hat, so liegt den Aufsichtsbehörden ob, den betreffenden Landschreiber zu Anstellung eines solchen anzuhalten.

§. 99. Im Falle des Todes oder des Austrittes eines Landschreibers sind dessen nächste Verwandte, oder in Abwesenheit oder Ermangelung derselben dessen Hausgenossen verpflichtet, hievon unverzüglich dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

§. 100. Ist einer der in §. 99. erwähnten Fälle bei einem Landschreiber eingetreten, so wird das Bezirksgericht unverzüglich, Behufs der gehörigen Stellvertretung desselben bis zum Eintritt des Nachfolgers, auf Kosten der Erben oder der Concursmasse, welchen dagegen die während dieses Zeitraumes eingehenden Gebühren zukommen, die erforderlichen Verfügungen treffen.

Wird die Stelle eines Landschreibers auf andere Weise erledigt, so ist ebenfalls für einen Verweser derselben bis zu ihrer Wiederbesetzung zu sorgen.

Die Uebergabe des Archives eines Landschreibers an seinen Nachfolger geschieht unter Aufsicht des Bezirksgerichtes.

§. 101. Wenn aus irgend einem Grunde die Verrichtungen eines Landschreibers ihr völliges Ende erreicht haben, so wird die von demselben nach §. 5. hinterlegte Caution erst nach Ablauf eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, und zwar nur auf einen Beschluß des Obergerichtes, ausgeliefert.

Während dieser Frist wird von dem betreffenden Bezirksgerichte, Behufs Anmeldung allfälliger Ansprüche an diese Caution, eine Edictal-Ladung erlassen.

Beim Eintritt eines Concurfes über das Vermögen eines Landschreibers findet in Folge desselben eine endliche Verfügung über diese Caution auch früher Statt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Landschreiber.

Erster Titel.

Gebühren, betreffend solche Geschäfte, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises zuständig ist.

§. 102.

- 1) Von Grundversicherungen aller Art (Schuldbriefe zc.), mit Ausschluß der Kaufschuldbriefe:
 - a) von 1—80 Frkn. der Schuldsomme 6 Bkn.;
 - b) von 81—160 Frkn. der Schuldsomme 1 Frkn.;
 - c) von 161—320 Frkn. der Schuldsomme 1 Frkn. 6 Bkn.;
 - d) von 321—480 Frkn. der Schuldsomme 2 Frkn. 2 Bkn.;
 - e) von 481—640 Frkn. der Schuldsomme 2 Frkn. 8 Bkn.;
 - f) von 641—800 Frkn. der Schuldsomme 3 Frkn. 2 Bkn.;
 - g) von 801 Frkn. bis auf 1600 Frkn. von je 160 Frkn. mehr 6 Bkn., so daß von 1600 Frkn. zu entrichten sind: 6 Frkn. 2 Bkn.;
 - h) von 1601 Frkn. bis auf 4800 Frkn. von je 160 Frkn. mehr 3 Bkn. 6 Rpn., so daß von 4800 Frkn. zu entrichten sind: 13 Frkn. 4 Bkn.;
 - i) von 4801 Frkn. und mehr, so hoch sich auch die Summe belaufen mag, von je 160 Frkn.

- 1 Bkn. 2 Rpn., so daß von 6100 Frkn. zu entrichten sind: 14 Frkn. 4 Bkn.
- 2) Von bloßer Ausprotokollirung von Grundversicherungen (§. 56.) die Hälfte der Schuldbriefstaxe.
 - 3) Von einem Transfr, mit oder ohne Vermehrung der Pfänder, die Hälfte der Schuldbriefstaxe.
 - 4) Von einer General-Obligation die unter Ziffer 1. litt. a. bis f. festgesetzte Taxe.
 - 5) Von einer Vermehrung der Pfänder eines Grundversicherungsbriefes, je nach der Anzahl der hinzukommenden Grundstücke und ihres ungefähren Werthes, 4—12 Bkn.
 - 6) Von Kauffschuldsicherungen, so wie von Umwandlung von Zehnten, Grundzinsen u. dgl. in jährliche Geldleistungen, wird die in Ziffer 7. für Eigenthumsübertragungen festgesetzte Taxe bezahlt.
 - 7) Von Eigenthumsübertragungen aller Art (durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.):
 - a) von 4—40 Frkn. der Kaufsumme 3 Bkn.;
 - b) „ 41—80 „ „ „ 4 „
 - c) „ 81—160 „ „ „ „ 6 „
 - d) „ 161—320 „ „ „ „ 8 „
 - e) von 321 Frkn. bis auf 1600 Frkn. von je 160 Frkn. mehr 4 Bkn., so daß von 1600 Frkn. zu entrichten sind: 4 Frkn.;
 - f) von 1601 Frkn. bis auf 4800 Frkn. von je 160 Frkn. mehr 3 Bkn., so daß von 4800 Frkn. zu entrichten sind: 10 Frkn.;
 - g) von 4801 Frkn. und mehr, wie hoch sich auch

die Summe belaufen mag, von je 160 Frkn. 1 Bkn. 2 Rpn., so daß von 6400 Frkn. zu entrichten sind: 11 Frkn. 2 Bkn.

Diese Gebühren sind, wenn nichts Anderes festgesetzt ist, von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen zu bezahlen.

- 8) Die unter Ziffer 7. litt. a. bis g. festgesetzte Tare wird berechnet:
- a) bei Erbtheilungen und Schenkungen, von dem Werthe der betreffenden Grundstücke, nach Abzug der Vorstände;
 - b) bei Erbausrichtungen und Erbaukäufen, von dem Betrage der Ausrichtungs- oder Auskaufs-Summe;
 - c) bei Tauschverträgen, von dem Werthe sämtlicher darin begriffenen Grundstücke, ohne Abzug der Vorstände;
 - d) bei Leibding=Verträgen, von dem ungefähren Werthe des abgetretenen, beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.
- 9) Von einer Zusammentheilung 1 — 4 Frkn.
- 10) Von dem Vormerke eines Eigenthumsüberganges durch Erbfolge 4 Bkn. bis 2 Frkn.
- 11) Von einem Geschäft, wodurch eine Reallast oder ein Dienstbarkeitsrecht begründet wird:
- a) wenn die Gegenleistung in einer Summe Geldes besteht, die unter Ziffer 7. litt. a. bis g. festgesetzte Tare;
 - b) wenn die Gegenleistung nicht in einer bestimmten Summe ausgedrückt ist, je nach

der größern oder geringern Bemühung des
Landschreibers, 1 — 6 Frkn.

- 12) Für Auszüge und Abschriften (worunter auch Geldausbruchscheine und Gantrödel begriffen sind), welche von Privaten verlangt, oder in ihrem Interesse, oder durch ihre Schuld veranlaßt werden, beziehen die Landschreiber eine Schreibgebühr von 2 Bzn. für die Folioseite. Diese soll aber in der Regel 28 ganze Linien enthalten, die Linie durchschnittlich wenigstens 42 Buchstaben.

Für Schriften dieser Art von kleinerm Umfange werden 2 Bzn. bezogen.

Hievon sind ausgenommen die Correspondenzen und alle amtlichen Mittheilungen an Behörden.

- 13) Für die Revision waisenamtlicher Inventare 1 Frkn.
- 14) Für die Löschung (Abschreibung) einer Grundversicherung, einer Abschlagszahlung oder irgend eines einzelnen Vorstandes, wohin auch Zehnten und Grundzinse gehören, so wie für Entlassungen aus der Pfandschaft und ähnliche Vormerke, 2 Bzn.
- 15) Für die Besorgung der Ablösung von Vorständen bis auf die Summe von 2000 Frkn. $\frac{1}{3}$ % und für höhere Summen $\frac{1}{4}$ %.
- 16) Für das Aufschlagen des Protokolles, von jedem einzelnen Eintrage 2 Bzn.
- 17) Für die bloße Verfestelung einer Vermögensmasse außer dem Concurse, jedoch aus gericht-

lichem Auftrage, mit Inbegriff des Obligationsprotokolles, 1—10 Frkn.

- 18) Für die Aufbewahrung von deponirtem Gelde, so wie von Schuldtiteln, Wechseln, Banknoten und ähnlichen Papieren von Werth, in so fern diese nicht zu einer unter der Verwaltung desselben Landeschreibers stehenden Concurs-Masse gehören (s. §. 103.), dieselben Gebühren, welche durch §. 38. litt. g. 1. und 2. des Gesetzes vom 26. Herbstmonat 1838, betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, für die Bezirksgerichtsschreiber bestimmt sind, nämlich:

Für die Aufbewahrung:

- a) Von deponirtem Gelde und Banknoten (Bankkassascheinen), wenn die Summe unter 16 Frkn. steht, 2 Bkn.; von 16 Frkn. bis auf 160 Frkn. von je 16 Frkn. (Qsdr.) 1 Bkn.; von 160 Frkn. bis auf 800 Frkn. $\frac{1}{2}$ %; von 800 Frkn. bis auf 3200 Frkn. $\frac{1}{4}$ %, und darüber $\frac{1}{8}$ %, so jedoch, daß in einer höhern Klasse nicht weniger als das Maximum der vorhergehenden, in keinem Falle aber mehr als die Summe von 24 Frkn. bezogen werden kann.

Dauert die Aufbewahrung länger als zwei Jahre, so wird die Gebühr von Neuem bezogen.

Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art kann von dem Bezirksgerichte eine angemessene Gebühr bestimmt werden.

- b) Von Schuldtiteln, Wechseln und ähnlichen Papieren von Werth, wenn ihr Nennwerth

bis auf 160 Frkn. beträgt, 2 Bkn.; von 160 Frkn. bis 320 Frkn. 4 Bkn., darüber 6 Bkn.

- o) Die Gebühren, welche nach §. 16. des Gesetzes vom 21. März 1838, betreffend die Abtretung von Privatrechten, bezahlt werden müssen, sind folgender Maßen festgesetzt:

| | | | |
|-----|-----------|-------------|--------|
| von | 1 bis | 100 Frkn. | 2 Bkn. |
| " | 101 " | 300 " | 3 " |
| " | 301 " | 500 " | 4 " |
| " | 501 " | 800 " | 5 " |
| " | 801 " | 1000 " | 6 " |
| " | 1001 " | 1500 " | 7 " |
| " | 1501 Frk. | und darüber | 8 " |

- 49) Bei Vereinigung einer Grundzinstragerei, die Protokollirung und Ausfertigung sowohl des neuen Grundzins-Urbars, als des Tragerrodels inbegriffen, wird die Folioseite des Urbars mit 1 Frkn. 6 Bkn., diejenige des Tragerrodels mit 4 Bkn., und zwar zur einen Hälfte von den Grundzinspflichtigen zur andern von dem Berechtigten bezahlt.

§. 103.

Gebühren in Auffalls- (Concurs-) Sachen:

- a) Für die Obfignation und Inventarifation einer Concurs-Masse ein Taggeld von 4 Frkn. für den ganzen und 2 Frkn. für den halben Tag. Diese Gebühr fällt dem Gemeindamann zu, wenn das Inventar von ihm aufgenommen wird.

- b) Für die Concurs-Publication, abgesehen von den Insertions-Gebühren, 8 Bzn.
- c) Für die Anzeige der Eröffnung des Concurſes von jeder grundverſicherten Forderung 2 Bzn., welche Gebühr, wenn dieſe Verrichtungen durch den Schuldſchreiber geſchehen, zu Handen des Leßtern durch den Landſchreiber bei dem Züger der betreffenden Grundſtücke zu beziehen iſt.
- d) Für die Zuſammeneſetzung der Auffallsbeſchreibung in Activen und Paſſiven und die Eintragung der Erklärungen nach der Collocation, von der Folioſeite 6 Bzn.
- e) Für das Beiwohnen und die Protokollführung bei der gerichtlichen Concurs-Verhandlung (Collocation) 4 Frkn.
- Dieſe Gebühren, ſo wie die Staatsgebühr und alle Auslagen über die Ausſchreibung werden verhältnißmäßig auf die Züge verlegt.
- f) Für Ausfertigung einer Weiſung an das Auffallsgericht 1 Frkn. von dem Kläger, von dem Doppel derſelben 2 Bzn.
- g) Für Abhaltung einer Verſteigerung von Maſſegut in Folge gerichtlicher Verfügung, in ſo fern ſie nicht dem Gemeindammann überlaſſen werden kann, das oben litt. a. beſtimmte Taggeld.
- h) Für die ſchriftliche Anzeige einer außerordentlichen Friſt für Zugserklärungen, in ſo fern ſie nicht innerhalb der erſten Friſt erfolgen, von jedem Creditor 1 Bzn.

- i) Für die Eintragung und Ausfertigung eines Auffallszuges an Liegenschaften, mit oder ohne Verbindung von Fahrhabe, von je 160 Frkn. 4 Bkn. bis auf die Summe von 1600 Frkn., und von da an von jedem 160 Frkn. noch 2 Bkn.

Diese Gebühr ist nach dem Betrage derjenigen Forderungen zu berechnen, die in dem betreffenden General- oder Special-Zuge begriffen sind, darf aber 16 Frkn. nicht übersteigen.

- k) Für die Zufertigung von beweglichem Massegut nach gleichem Maßstabe die Hälfte dieser Gebühr mit dem Maximum von 8 Frkn.
- l) Für die Zufertigung von vindicirten Vermögensstücken 4 Bkn. von jedem einzelnen Vindicanten, die Ausfertigungsgebühr inbegriffen.
- m) Für die Ausfertigung einer Verweisung oder eines Regreß-Scheines 2 Bkn.

Außerdem kann das Bezirksgericht den Landschreibern in Fällen, wo außerordentlicher Zeitaufwand mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der Masse, große Correspondenz, Aufbewahrung von Massegut u. s. w. verbunden gewesen ist, eine angemessene Entschädigung auf Kosten der Masse bestimmen.

Zweiter Titel.

Gebühren, betreffend solche Geschäfte, für welche jeder Landschreiber zuständig ist.

§. 101.

- 1) Von einer letztwilligen Verordnung nach Maßgabe theils der größern oder geringern Bemü-

- hung des Landeschreibers bei der Fassung, theils des Betrages, über welchen verfügt ist, 2 bis 16 Frkn.
- 2) Von der Aufbewahrung eines eigenhändigen Testamentes, mit Inbegriff der Auslieferung desselben, 2 Frkn.
 - 3) Von einem Wechselproteste 1 Frkn. 6 Bkn.
 - 4) Von einem Zeugniß über eine Thatsache, einen Hergang u. s. w. (§. 14.), je nach dem Maße der Bemühung des Notars, 1—4 Frkn.
 - 5) Für die Verfertigung und Beglaubigung einer Vollmacht, je nach dem Maße der Bemühung, 1—4 Frkn.
 - 6) Für Auszüge und Abschriften die in §. 102. No. 12. bestimmte Gebühr.
 - 7) Für die bloße Beglaubigung einer Urkunde, die nicht mehr als eine Folioseite ausmacht, 2 Bkn., für jede Seite mehr 1 Bkn.
 - 8) Für Auszüge von Handlungsbüchern, je nach ihrem Umfange, so wie für eine Versiegelung, die auf Ansuchen einer Partei vorgenommen worden ist, 1—4 Frkn.
 - 9) Für die Aufnahme eines Inventars, wenn dazu ein halber Tag verwendet werden mußte, 3 Frkn., wenn ein ganzer Tag, 4 Frkn.
 - 10) Für alle übrigen Geschäfte (§. 14. Nr. 2.), wie z. B. für Erbtheilungen, Liquidationen von Erb- oder Concurs-Massen u. s. w., nach Maßgabe des Zeitaufwandes theils für allfällige vorbereitende Arbeiten, theils hinsichtlich der Schwierigkeit oder Weitläufigkeit des

Geschäftes selbst oder seiner Fassung, 4—16 Frkn. Wenn mehr als zwei volle Tage von dem Notar dazu verwendet werden müßten, für jeden Tag mehr 4 Frkn.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften zu der Taxordnung.

§. 105. Das Stempelpapier und die Siegeltaxe für den Präsidenten des Bezirksgerichtes, so wie die Auslagen für Boten- und Post-Gebühren, sind bei den obigen Taxen nicht inbegriffen.

§. 106. Für andere als die oben aufgezählten Verrichtungen dürfen die Landschreiber keine Gebühren berechnen.

§. 107. Die Landschreiber sind nicht berechtigt, die Gebühr, sei es ganz oder theilweise, zu beziehen, bevor ihre Verrichtungen bei dem betreffenden Geschäfte beendigt sind.

§. 108. In so fern ein Geschäft ohne Verschulden des Landschreibers unvollendet bleibt, so ist derselbe berechtigt, einen mit der darauf bereits verwendeten Zeit und Mühe in angemessenem Verhältnisse stehenden Theil der für ein vollendetes Geschäft dieser Art festgesetzten Taxe zu fordern.

§. 109. Wenn mehrere Landschreiber bei einem Geschäfte mitwirken (§. 47.), so ist die dafür nach vorstehendem Tarif zu beziehende Gebühr nach Maßgabe des ungefähren Werthes der in dem Kreise des Einen oder Andern gelegenen Grundstücke unter dieselben zu vertheilen.

§. 110. Streitigkeiten, welche über die Anwendung dieser Taxordnung entstehen, werden durch die Aufsichtsbehörden auf dem Wege des Recurses erledigt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 111. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1840 in Kraft.

§. 112. Die bisherige Befugniß der Bürger der Stadt Zürich, ohne Mitwirkung eines Notars (*privata manu*) Eigenthum an Grundstücken zu übertragen, oder ein Special-Pfandrecht an Grundstücken, oder ein generelles Pfandrecht zu errichten, ist aufgehoben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Christmonat 1816, betreffend die Errichtung von General-Obligationen durch Landbürger, gelten von nun an auch für die Bürger der Stadt Zürich.

Alle von Bürgern der Stadt Zürich *privata manu* errichteten generellen Verpfändungen, so wie die speciellen, in so fern sie sich auf Grundstücke beziehen, sind nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ungültig.

Wenn von dem Pfandgläubiger vor diesem Zeitpunkte die notarialische Fertigung des Pfandvertrages verlangt wird, so ist der Schuldner verpflichtet, diesem Begehren zu entsprechen, in so fern er es nicht vorzieht, die Schuld vor Erlöschung des bisherigen Pfandrechtes zu bezahlen.

§. 113. Die bereits angestellten Landschreiber sind der Vorschrift des §. 2., betreffend das Er-

forderniß der Prüfung, nicht unterworfen. Ihre Amtsdauer beginnt ohne Weiteres mit dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt.

Auch findet die Bestimmung des §. 11. auf diejenigen Substituten von Landschreibern keine Anwendung, welche in dieser Eigenschaft bereits durch ein Bezirksgericht beeidigt worden sind.

§. 114. Den Landschreibern, welche in Folge der Bestimmung des §. 9. dieses Gesetzes in den Fall kommen werden, ihren bisherigen Wohnort zu verändern, wird von den Aufsichtsbehörden eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde, Frist eingeräumt werden, um diese Veränderung zu bewerkstelligen.

§. 115. Nach Festsetzung der Größe der von den verschiedenen Landschreibern nach §. 5. dieses Gesetzes zu leistenden Caution wird zu deren Beibringung den bereits angestellten Landschreibern eine angemessene Frist durch das Obergericht eingeräumt werden.

§. 116. Die durch den Beschluß des vormaligen kleinen Rathes vom 21. April und 5. Juli 1808 (Off. S. der Gesetze und Verordnungen Bd. IV. S. 48) eingeführte Stelle eines besondern Actuars für Grundzinsbereinigungen ist aufgehoben.

§. 117. Die diesem Gesetze widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen sind hiemit aufgehoben; namentlich treten gänzlich außer Kraft:

- 1) Die Publikation vom 13. Weinmonat 1803, wegen Ausruf und Entkräftung vermißter Schuldinstrumente.

- 2) Das Gesetz vom 17. December 1804. Erneuerte Tax und Ordnung für die Notariats-Kanzleien oder Landschreibereien.
- 3) Das Gesetz vom 13. Mai 1807, betreffend Errichtung eines Hypothekenbuches für Schuldverschreibungen auf Häuser und Grundstücke in der Stadt Zürich, so wie die darauf bezügliche Verordnung vom 29. December gl. J.
- 4) Die Rathsverordnung vom 10. December 1808, betreffend die periodische Censur der Landschreiber und Schuldenboten.
- 5) Die Rathsverordnungen vom 9. Juni und 21. Juli 1810, betreffend das Verbot der Fertigung von Güterkäufen Landesfremder.
- 6) Die Rathsverordnung vom 17. Juli 1810, betreffend die Fertigung von Schuldverschreibungen auf Grundeigenthum von Notaren.
- 7) Publication des Kleinen Rathes vom 1. Augustmonat 1811, betreffend die Entkräftung abbezahlter Schuldinstrumente.
- 8) Das Reglement, betreffend den Taxenbezug und die Real-Cautionen vom 3. Juli 1813.
- 9) Die Publication vom 4. August 1814, betreffend die unbefugte Ausübung von Notariatsverrichtungen.
- 10) Der Rathsbeschluß vom 9. April 1816, betreffend die Vereinbarkeit einer Notariats- mit einer Amtsrichterstelle.
- 11) Der Rathsbeschluß vom 25. Jenner 1817, betreffend die Fertigung von Verträgen über Liegenschaften in verschiedenen Cantonen.

- 12) Das Gesetz vom 21. Brachmonat 1817, betreffend die Errichtung von General-Obligationen durch Bürger der Stadt Zürich.
- 13) Der Rathschluß vom 21. October 1817, betreffend die Publication des vorstehenden Gesetzes und eine Instruction für den Amtschreiber von Zürich.
- 14) Der Rathschluß vom 5. April 1823, betreffend die Abschreibung unversicherter Kaufresten in den Notariats-Protokollen.
- 15) Der Rathschluß vom 17. Februar 1827, betreffend die Fertigung von Schuldverschreibungen zu Gunsten der Notare selbst.
- 16) Der Rathschluß vom 10. November 1829, betreffend die Bezeichnung der Geld-Valuta.

§. 118. Gegenwärtiges Gesetz soll in dem Kanzleizimmer jedes Land Schreibers zur Einsicht der Parteien in Bereitschaft liegen; die Taxordnung aber, welche zu diesem Ende besonders abgedruckt wird, an der Wand aufgehängt sein.

§. 119. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist theils dem Regierungsrathe, theils dem Obergerichte übertragen.

Zürich, den 26. Brachmonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der erste Secretär,

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonats 1839.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Für den zweiten Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend Unterstützungen an Schulgemeinden und Schulgenossen.

Der Große Rath,

in Betracht,

daß die Bestimmung des §. 70. des organischen Schulgesetzes vom 28. September 1832, betreffend die Unterstützung dürftiger Schulgenossenschaften, auf das Jahr 1838 außer Kraft getreten ist,

und in der Absicht,

solche Unterstützungen auch fernerhin und auf umfassendere Weise zu gewähren,

verordnet:

§. 1. Denjenigen Schulgemeinden, welchen wegen Geringsfügigkeit der Schulgefälle und des Steuer-capitales die gesetzlichen Leistungen an das Lehrer-